Fusionsbericht der ABC AG

I. Einleitung

A. Fusionspartner und ihre Geschäftstätigkeit

1

Die ABC AG («Gesellschaft») ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in [Ort] und einem voll liberierten Aktienkapital von CHF [Betrag], welche ihren Geschäftsbereich im [Geschäftsbereich] hat. Sie ist eine privat gehaltene Aktiengesellschaft. Sie verfügt über [Anzahl] Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. In den beiden letzten Geschäftsjahren überstieg die Bilanzsumme CHF 20 Mio. und der Umsatzerlös CHF 40 Mio. per annum.

2

Die XYZ AG («übertragende Gesellschaft») ist eine Aktiengesellschaft mit Sitz in [Ort] und einem voll liberierten Aktienkapital von CHF [Betrag]. Sie betreibt einen aktiven Geschäftsbetrieb im Bereich [Geschäftsbereich]. Sämtliche Aktien sind im Eigentum von drei Aktionären. Die übertragende Gesellschaft hat keine Obligationenanleihen ausstehend und ist nicht an der Börse kotiert. In den beiden letzten Geschäftsjahren überstieg die Bilanzsumme CHF 20 Mio. per annum nicht und es waren im Jahresdurchschnitt 50 Vollzeitstellen besetzt. Die übertragende Gesellschaft ist heute und wird auch zum Zeitpunkt des Fusionsbeschlusses ein kleines und mittleres Unternehmen im Sinne von Art. 2 lit. e FusG sein. Sie verfügt über eine Arbeitnehmervertretung. Auf ihre Arbeitsverhältnisse ist kein Gesamtarbeitsvertrag anwendbar.

B. Ablauf der Fusion

3

Die vorgenannten Gesellschaften haben am [Datum] einen Fusionsvertrag abgeschlossen, wonach die Gesellschaft die übertragende Gesellschaft durch Absorptionsfusion nach Art. 3 Abs. 1 lit. a FusG übernimmt.

4

Voraussetzung für die wirksame Fusion ist die Zustimmung der Aktionäre der Gesellschaft. Erforderlich ist die Zustimmung einer Mehrheit von zwei Dritteln der an der Generalversammlung vertretenen Aktienstimmen und der absoluten Mehrheit des von ihnen vertretenen Aktienwertes.

5

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft schlägt der Generalversammlung vor, der Fusion zuzustimmen.

6

Der Verwaltungsrat unterbreitet hiermit den vorliegenden Fusionsbericht gemäss Art. 14 FusG. Dieser Bericht liegt am Sitz der Gesellschaft öffentlich zur Einsichtnahme auf.

7

Der Verwaltungsrat erläutert und begründet rechtlich und wirtschaftlich was folgt:

II. Zweck und Folgen der Fusion

A. Wirtschaftlicher Hintergrund

8

Die übertragende Gesellschaft ist, ebenso wie die Gesellschaft, im [Geschäfts]bereich im In- und Ausland tätig. Es handelt sich um ein mittelgrosses Traditionsunternehmen mit einer Bilanzsumme von CHF [Betrag] und [Anzahl] Mitarbeitenden, das [Jahr] gegründet wurde. Beide Gesellschaften sind auf dem gleichen Markt aktiv und agieren derzeit als direkte Wettbewerber.

B. Gründe für den Zusammenschluss

9

Durch die Fusion soll das Potenzial im [Geschäfts]bereich gemeinsam besser genutzt werden als im Alleingang, da die Verhandlungsmacht der fusionierten Gesellschaft zunimmt. Der bestehende, erschlossene Markt soll besser bedient und neue Märkte besser erschlossen werden. Marktgerechter Einsatz der Mittel, gezielte Investitionen und systematisierte Prozessabläufe wirken sich positiv auf die Rentabilität aus. Durch das Zusammenführen von Management und Verwaltung können erhebliche Kosten eingespart werden.

C. Strategische Ziele und erwartete Vorteile

10

Durch die Fusion soll die Stellung des fusionierten Unternehmens im schweizerischen Markt besser ausgebaut werden können. Die Dienstleistungs- und Produktpalette soll alle derzeit von der Gesellschaft angebotenen Dienstleistungen und Produkte umfassen, wobei das Unternehmen durch den Zusammenschluss eine finanzielle Verstärkung erfährt.

D. Alternativen zur Fusion

11

Die Zusammenarbeit der Gesellschaft und der übertragenden Gesellschaft ist auf operativer Ebene sehr eng. Bereits heute sind gemeinsame Tätigkeitsfelder […]. Da die Verknüpfungen sehr eng sind, wurden keine weiteren Entscheidalternativen geprüft, mit Ausnahme eines weiteren Alleinganges.

III. Der Fusionsvertrag

12

Der Fusionsvertrag vom [Datum] ist die vertragliche Grundlage für die Fusion der Gesellschaft mit der übertragenden Gesellschaft. Er enthält folgende wesentlichen Vertragsbestimmungen:

Die übertragende Gesellschaft überträgt auf dem Weg der Universalsukzession alle Aktiven und Passiven (Fremdkapital) gemäss Fusionsbilanz per [Datum].

Die Fusion wird mit Wirkung per [Datum] vollzogen. Sämtliche Handlungen der übertragenden Gesellschaft seit diesem Datum gelten als für die Rechnung der Gesellschaft vorgenommen.

Für den Aktivenüberschuss von CHF [Betrag] erhalten die Aktionäre der übertragenden Gesellschaft [Anzahl] voll liberierte [Inhaber/Namen]aktien zu einem Nennwert von CHF [Betrag] sowie eine Ausgleichszahlung von CHF [Betrag]. Siehe hierzu Vertragsziffer 13 ff. nachstehend.

Variante (Abfindung):

Jeder Aktionär der übertragenden Gesellschaft hat das Wahlrecht statt der Zuteilung von Aktien der Gesellschaft und einer Ausgleichszahlung eine Abfindung von CHF [Betrag]pro[*Inhaber/Namen*]aktie der übertragenden Gesellschaft zu verlangen. Siehe hierzu Vertragsziffer 19 f. nachstehend.

Die im Austausch gewährten Aktien werden durch ordentliche Kapitalerhöhung unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben. Siehe hierzu Vertragsziffer 22 f. nachstehend.

Keinem der Mitglieder der Leitungs- und Verwaltungsorgane der an der Fusion beteiligten Gesellschaften werden besondere Vorteile gewährt.

Die Wirksamkeit des Fusionsvertrages hängt von der Zustimmung der Generalversammlung der an der Fusion beteiligten Gesellschaften ab.

Der Fusionsvertrag steht unter der aufschiebenden Bedingung der Zustimmung durch die Wettbewerbskommission nach Art. 34 Kartellgesetz (KG). Sollte die Wettbewerbskommission die Zustimmung nicht bis zum Ablauf des [Datum] erteilen, so fällt der Vertrag ohne weiteres dahin. Zum Stand des Verfahrens siehe hierzu Vertragsziffer 28 nachstehend.

IV. Umtauschverhältnis und Höhe der Ausgleichszahlung

A. Methode zur Ermittlung des Umtauschverhältnisses

13

Hauptgrundlage für die Berechnung des Umtauschverhältnisses ist die Bewertung beider an der Fusion beteiligten Gesellschaften. Die [Firma Revisionsexperte] in [Ort], hat die Unternehmenswerte der an der Fusion beteiligten Gesellschaften nach der Discounted-Cash-Flow-Methode (DCF-Methode) ermittelt.

Die Anwendung der DCF-Methode erscheint in diesem Fall als sinnvoll, da es sich bei beiden Vertragspartnern um operative Gesellschaften handelt. Ausserdem kann die Entwicklung des Cash Flows in der Vergangenheit als stabil bezeichnet werden, so dass die Bewertung nicht durch volatile Entwicklungen beeinträchtigt wird.

B. Bewertungsstichtag

14

Bewertungsstichtag ist der [Datum]. Auf diesen Zeitpunkt wurde der zukünftige Cash Flow mit einem Kapitalisierungszinsfuss von [Zahl]% diskontiert.

C. Unternehmenswerte

15

Die Unternehmenswerte wurden getrennt für die an der Fusion beteiligten Gesellschaften ermittelt. In die Bewertung eingeflossen sind Prognosen über die Entwicklung der relevanten Märkte und Marktanteile, der daraus prognostizierten Umsatzentwicklung, der geplanten Kosten einschliesslich Investitionen und Steuern.

16

Aus den Bewertungsgutachten gehen folgende Werte hervor:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| – Unternehmenswert der Gesellschaft | CHF | [Betrag] |
| – Unternehmenswert der übertragenden Gesellschaft | CHF | [Betrag] |

17

Auf dieser Grundlage wurde ein Umtauschverhältnis von [Zahl]% für die übertragende Gesellschaft und [Zahl]% für die Gesellschaft festgelegt. Daraus folgt:

– der innere Wert (Fusionswert) einer Aktie der Gesellschaft beträgt CHF [Betrag]

– die maximal notwendige Kapitalerhöhung der Gesellschaft beträgt CHF [Betrag]

– die maximal notwendige Anzahl der Umtauschaktien der Gesellschaft beträgt [Anzahl] Stk.

– das Umtauschverhältnis für den Fusionsvertrag beträgt [Zahl] zu [Zahl].

18

Für den verbleibenden Fusionswert von CHF [Betrag] erhalten die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft eine Ausgleichszahlung in bar von CHF [Betrag]. Dieser Betrag entspricht weniger als 10% des wirklichen Wertes der Aktien. Die Gesellschaft verfügt über genügend frei verfügbares Eigenkapital. Somit sind die Voraussetzungen erfüllt, um eine Ausgleichszahlung beschliessen und vornehmen zu können.

V. Variante: Höhe der Abfindung

19

Den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft wird in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Vorgaben gemäss Art. 8 Abs. 2 FusG wahlweise an Stelle einer Aktie der Gesellschaft eine Abfindung von CHF [Betrag] pro [Inhaber/Namen]aktie der übertragenden Gesellschaft angeboten. Diese Barabfindung richtet sich nach dem Unternehmenswert der übertragenden Gesellschaft und entspricht dem anteilmässigen inneren Wert (Fusionswert) der Namenaktie der Gesellschaft gemäss Vertragsziffer 17 hiervor.

Aus den Bewertungsgutachten gehen folgende Werte hervor:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| – Unternehmenswert der Gesellschaft | CHF | [Betrag] |
| – Unternehmenswert der übertragenden Gesellschaft | CHF | [Betrag] |

20

Die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft müssen das Wahlrecht durch schriftliche Erklärung ausüben. Die Erklärung muss bis [Datum] bei der Gesellschaft eintreffen, andernfalls werden den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft, entsprechend ihrem Aktienanteil, [Inhaber/Namen]aktien der Gesellschaft (zuzüglich Ausgleichszahlung) ausgerichtet.

VI. Besonderheiten bei der Bewertung

21

Bei der Bewertung der Anteile der an der Fusion beteiligten Gesellschaften haben sich im Hinblick auf die Festlegung des Umtauschverhältnisses keine Besonderheiten ergeben.

VII. Umfang der Kapitalerhöhung der übernehmenden Gesellschaft

22

Es werden maximal [Anzahl] voll liberierte [Inhaber/Namen]aktien mit Nennwert CHF [Betrag] den Aktionären der übertragenden Gesellschaft ausgegeben.

Zusatz bei Variante Abfindung:

Die genaue Höhe der Kapitalerhöhung steht demnach erst fest, wenn sich die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft zum Wahlrecht zwischen Aktienbezug und Abfindung geäussert haben oder die Frist zur Ausübung dieses Wahlrechtes unbenützt haben verstreichen lassen.

23

Der Ausgabebetrag beträgt CHF [Betrag] pro [Inhaber/Namen]aktie der Gesellschaft im Nennwert von CHF [Betrag], welcher durch den Aktivenüberschuss der übertragenden Gesellschaft liberiert wird.

VIII. Nachschusspflicht, persönliche Leistungspflichten und persönliche Haftung

24

Bei den an der Fusion beteiligten Gesellschaften handelt es sich um Aktiengesellschaften. Durch die Fusion wird die Mitgliederstellung der Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft nicht berührt. Insbesondere trifft sie weder eine Nachschusspflicht noch andere persönliche Leistungspflichten.

IX. Auswirkungen auf die Arbeitsverhältnisse, Sozialplan

25

Infolge der Fusion gehen die bestehenden Arbeitsverhältnisse der übertragenden Gesellschaft unverändert und mit allen Rechten und Pflichten im Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Fusion auf die Gesellschaft über. Die Gesellschaften beabsichtigen keine Massnahmen nach Art. 333a Abs. 2 OR, insbesondere führt die Fusion nicht zum Abbau von Arbeitsplätzen. Es wird kein Sozialplan erstellt. Die Gesellschaften werden die Arbeitnehmervertretungen gemäss Art. 28 FusG rechtzeitig informieren.

X. Auswirkungen auf die Gläubiger

26

Die Gesellschaft tritt auf dem Weg der Universalsukzession in sämtliche Rechte und Pflichten der übertragenden Gesellschaft ein, wie sie im Zeitpunkt der Rechtswirksamkeit der Fusion bestehen. Die Gesellschaft übernimmt insbesondere sämtliche Schulden der übertragenden Gesellschaft.

27

Die Gesellschaft macht die Gläubiger der an der Fusion beteiligten Gesellschaften im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) dreimal darauf aufmerksam, dass die Gläubiger die Sicherstellung ihrer Forderungen verlangen können. Das Recht auf Sicherstellung müssen die Gläubiger innerhalb von drei Monaten nach der Rechtswirksamkeit der Fusion geltend machen. Anstelle einer Sicherheit kann die Gesellschaft die Forderung erfüllen, soweit die anderen Gläubiger dadurch nicht geschädigt werden.

XI. Behördliche Bewilligungen

28

Die Fusion unterliegt der Meldepflicht nach Art. 9 KG. Das Fusionsvorhaben wurde mit Schreiben vom [Datum] der Wettbewerbskommission gemeldet. Die Veröffentlichung des wesentlichen Inhaltes sowie der Frist, innerhalb welcher Dritte zur Fusion Stellung nehmen können, ist erfolgt. Die Frist von vier Monaten gemäss Art. 33 Abs. 3 KG läuft am [Datum] ab. Bis zum Zeitpunkt der vorliegenden Berichterstattung hat die Wettbewerbskommission noch keine Entscheidung gefällt.

[Ort, Datum]

Für den Verwaltungsrat der Gesellschaft:

[Unterschriften]